



## Verbund Kindertagespflege

---

### Leitfaden zum Thema Unfallversicherung (BGW)

Der örtliche Träger gewährt nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 KitaG geeigneten Kindertagespflegepersonen die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

**Das Vorgehen wird in den folgenden Abschnitten beschrieben:**

#### **Unfallversicherung (BGW)**

Aufgrund der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII) von Kindertagespflegepersonen werden die Aufwendungen für die Unfallversicherung in Höhe des **Regelbeitrages** der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW) auf Antrag erstattet.

Wenn sich eine Kindertagespflegeperson für eine **freiwillige Höherversicherung** entscheidet, erfolgt immer eine Prüfung der Angemessenheit.

Die Hansestadt Lübeck legt als angemessen die **tatsächlichen Förderleistungen** des Beitragsjahres zugrunde, die Sachkosten werden nicht berücksichtigt.

Wenn die tatsächlichen Förderleistungen und die Versicherungssumme nahezu übereinstimmen, erfolgt die Erstattung des Versicherungsbeitrages.

Gibt es Abweichungen zwischen Förderleistung und Versicherungssumme, errechnet die Servicestelle mit der folgenden Formel den angemessenen Beitrag:

$$\frac{\text{Förderleistung (Versicherungssumme)} \times \text{Gefahrenklasse (z.Z. 2,50)} \times \text{Beitragsfuß (z.Z. 2.060)}}{1000}$$

Da alle freiwillig Versicherten auch einen Vorschussbescheid über die gleiche Versicherungssumme erhalten, wird vorläufig der **Regelbeitrag als Vorschuss** erstattet und nach Prüfung der Förderleistungen im Folgejahr mit dem zu erstattenden Beitrag verrechnet.